



Sonderamtsblatt Nr. 5 des Landkreises Harz vom 25.04.2020

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST) im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt

A. LANDKREIS HARZ

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung über die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsüberwachung gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt (ZAST) im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt

Anordnung von Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Harz folgende Allgemeinverfügung:

1. Gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt, die jetzt dort wohnen und bereits vor dem 22.04.2020 dort untergebracht gewesen sind wird bis einschließlich 06.05.2020 (14 Tage nach dem letztmöglichen Kontakt zu Infizierten) eine gesundheitliche Überwachung (Beobachtung) angeordnet. Diese Anordnung gilt nicht für Personen die als genesen von Covid 19 gelten.

2. Für die Zeit der Gesundheitsüberwachung (Beobachtung) unterliegen die Bewohnerinnen und Bewohner der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben diese Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere

erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten.

Bewohnerinnen und Bewohner können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrem Zimmer zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung müssen alle Bewohnerinnen und Bewohner:

- täglich Auskunft über ihren Gesundheitszustand geben, und Kinder ihre Körpertemperatur messen lassen
- im Abstand von 2 Tagen einen Abstrich aus Rachen und Nase entnehmen zu lassen

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen, soweit möglich, die Kontakte zu anderen Personen, die in ihrem Zimmer wohnen und denen sie beim erlaubten Verlassen ihres Zimmers begegnen minimieren. Sie sollen zu diesen anderen Personen einen Abstand von 2 Metern halten.
- Sie sollen sofort das Personal der ZAST informieren, wenn bei ihnen Husten, Halsschmerzen oder Fieber auftreten.
- Sie sollen besonders beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegrehen; Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sie sofort entsorgen. Sie sollen sich regelmäßig die Hände gründlich mit Was-

ser und Seife waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

Sollten sie Symptome entwickeln, sollen die Bewohnerinnen und Bewohner das Gesundheitsamt kontaktieren. Sollten sie ärztliche Hilfe benötigen, muss vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass sie eine Kontaktperson einer Person sind, die mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Das beigefügte Schreiben ist mitzuführen und vorzuzeigen.

4. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage der Regelung des § 41 Abs. 3 VwVfG und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind in der Außenstelle der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in der Gröperstr. 88 in Halberstadt (Hotel Ambiente) untergebracht und hatten bis zum 22.04.2020 möglicherweise Kontakt zu einem Mitbewohner, welcher schwach positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sie zu diesem Mitbewohner Kontakt gehabt haben, z. B. gleichzeitiger Aufenthalt im gleichen Zimmer, jedoch kumulativ kein mindestens 15-minütiger Gesichts- (oder Sprach-) Kontakt haben. Damit gelten Sie als Kontaktperson Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko) gemäß Empfehlung des Robert-Koch-Institutes zur Kontaktpersonennachverfolgung.

Aufgrund des Infektionsrisikos durch den Kontakt zu einer infizierten Person gelten die Bewohnerinnen und Bewohner des Hotels Ambiente in Halberstadt definitionsgemäß als verdächtig, sich angesteckt zu haben. Deshalb müssen sich die bezeichneten Bewohnerinnen und Bewohner des Hotels Ambiente in Halberstadt für die 14 Tage nach dem Kontakt mit dem infizierten Mitbewohner einer gesundheitlichen Überwachung unterziehen.

Auf Grund der konkreten Wohnbedingungen im Hotel Ambiente ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass weitere Bewohnerinnen und Bewohner des Hotels Ambiente zu dem mit SARS-CoV-2 infizierten Mitbewohner Kontakt gehabt haben. Damit gelten diese als Kontaktperson mit einem geringeren Infektionsrisiko.

Für diese werden Maßnahmen anhand einer Risikoeinschätzung des Gesundheitsamtes empfohlen. Diese Risikoeinschätzung hat die Wohnbedingungen der Kontaktpersonen zu berücksichtigen. Da es sich bei der Unterbringung im Hotel Ambiente um eine Gemeinschaftsunterkunft handelt, in welcher sich täglich eine Vielzahl von möglichen Kontakten ergibt, ist es unabdingbar zeitnah festzustellen, wenn eine dort wohnende Person Krankheitszeichen entwickelt oder zum Träger des Erregers wird.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die ge-

gen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html
(Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19
(Robert Koch-Institut)

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers unter den Bewohnern und dem Personal des Hotels und in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Ist danach eine Infektion der Kontaktperson anzunehmen, so stellt die gesundheitliche Überwachung der weiteren Verbreitung der Krankheit eine Maßnahme dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Beobachtung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Durch die Aufnahme eines infizierten Asylsuchenden in das Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt besteht die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung des Virus gekommen ist. Indem sich noch weitere Gäste in dem Objekt aufhalten, ist das Risiko für eine mögliche weitere Verbreitung des Virus durch die angeordneten Maßnahmen zu minimieren. Es besteht daher die Notwendigkeit für das entsprechende Objekt eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die sich aus der gesundheitlichen Überwachung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der gesundheitlichen Überwachung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich

Rechnung getragen.

Die Durchführung von Maßnahmen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern aus der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Halberstadt im Objekt Hotel Ambiente, Gröperstraße 88 in 38820 Halberstadt ist gemäß § 35 Satz 2 VwVfG LSA in der Form der Allgemeinverfügung zu regeln, weil die Entscheidung sich an die Bewohnerinnen und Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung als einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten bzw. bestimmbar Personenkreis richtet.

Hinweise:

Sollte ein von dieser Allgemeinverfügung Betroffener ihrer bzw. seiner gesundheitlichen Überwachung nicht nachkommen, so hat eine Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag
Dr. Frank Rebmann